Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9308.) Verordnung über die Einführung der für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf gemeinsame Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und über Erhebung einer Nachsteuer in den zum 15. Oktober 1888 an das Deutsche Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen. Vom 30. September 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschusse für Handel und Verkehr auf Grund der ihm vom Bundesrathe ertheilten Ermächtigung beschlossen hat, daß die bisher vom Deutschen Zollgebiet ausgeschlossenen Preußischen Gebietstheile der Städte Altona und Wandsbeck, die Höfe Krusenbusch und Kattwieck in der Landgemeinde Altenwerder, die Elbinsel Hoheschaar, die Landgemeinde Neuhof und ein Theil der Landgemeinde Wilhelmsburg, sowie der Hafenort Geestemünde, mit Ausnahme der Hafenanlagen und der angrenzenden Petroleumlagerplätze, und ein Theil des Fleckens Lehe zu einem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt an das Deutsche Zollgebiet angeschlossen werden sollen, sowie daß in diesen Gebietstheilen eine Nachsteuer zu erheben ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet alle für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf gemeinsame Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

§. 2.

Die am Tage des Zollanschlusses in den anzuschließenden Gebietstheilen befindlichen Waaren unterliegen der Nachversteuerung nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1888.

§. 3.

Von der Nachversteuerung bleiben befreit:

1) Waaren, welche vor dem Anschlußtage auf Antrag der Betheiligten auf eine Niederlage unverzollter Waaren, ein Kontenlager oder eisernes Kreditlager gebracht oder auf ein Zollkonto angeschrieben sind.

2) An sich nachsteuerpflichtige Waaren, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, mit Ausnahme der leeren Mineralölfässer.

3) Waaren, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen, oder innerhalb der anzuschließenden Hamburgischen oder der gleichzeitig anzuschließenden Preußischen, Oldenburgischen oder Bremischen Gebietstheile (für Bremen: oder innerhalb der anzuschließenden Bremischen oder der gleichzeitig anzuschließenden Preußischen, Oldenburgischen oder Hamburgischen Gebietstheile) erzeugt oder verfertigt sind. Als Verfertigung wird nur eine solche Behandlung der Waare angesehen, in Folge deren dieselbe unter eine andere Position des Tarifs tritt.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Gerstenmalz, Bau- und Nutzholz von der unter Nr. 13c2 und 3 des Tarifs angegebenen Beschaffenheit, sowie Hobelwaaren und Fourniere, Bier, Branntwein aller Art, einschließlich der versetzten Branntweine und anderer alkoholhaltiger Genußmittel, ferner Margarine (künstliche Butter), gebrannter Kaffee, gebrannter Kakao, Zuckerwerk, Kakes, Kakaofabrikate, Reisstärke, Mehl aus Weizen oder Roggen, Reismehl, Salz, Taback, Tabackfabrikate, Zucker, Oelfabrikate, sowie mineralisches Schmieröl nach näherer Bestimmung des Tarifs ausgenommen.

4) Die eigenen Waarenvorräthe, wenn die Gesammtmenge bei einem und demselben Inhaber die nachbenannten Mengen nicht übersteigt:

a) an Bier, Branntwein, Essig je 15 Liter,

b) an anderem Wein als Schaumwein 50 Liter (=70 Flaschen),

c) an Taback und Tabackfabrikaten 3 Kilogramm,

d) an Manufakturwaaren aller Art zusammen 15 Kilogramm,

e) an sonstigen Waaren einer Gattung, mit Ausnahme derjenigen, welche nach der Stückzahl zu versteuern sind, und mit fernerer Ausnahme des Schaumweins, 15 Kilogramm.

Als Waaren einer Gattung sind diejenigen Waaren anzusehen, welche derselben Nummer des Tarifs angehören. Von den unter Nummer 25 des Tarifs zusammengefaßten Waaren sind jedoch nur diejenigen als Waaren einer Gattung anzusehen, welche zu derselben Unterabtheilung (a bis x) gehören.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer frei gelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Alle Waaren, welche nach den Bestimmungen in den §§. 2 und 3 nachsteuerpflichtig sind, sind von dem Inhaber (natürlichen Besitzer) zu deklariren. Dasselbe gilt von den in §. 3 Ziffer 3 Absatz 2 besonders benannten Waaren, sofern sie die in §. 3 unter Ziffer 4 bezeichnete Menge übersteigen, auch dann, wenn sie nach der näheren Bestimmung des Tarifs nachsteuerfrei bleiben. Die Nachsteuerkommission (§. 9) ist berechtigt, die Deklaration sämmtlicher unter §. 3 Ziffer 3 fallender Waaren, welche die in §. 3 unter Ziffer 4 bezeichnete Menge übersteigen, zu fordern.

Befreit von der Deklaration bleiben jedoch diejenigen Waaren, welche am Anschlußtage unter Zollkontrole sich befinden.

§. 5.

Hat der Inhaber deklarationspflichtiger Waaren diese im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten in seinem Gewahrsam, so ist er berechtigt, an Stelle der eigenen Deklaration (Hauptdeklaration) eine von Demjenigen, welchem das Verfügungsrecht über die Waaren zusteht, ausgestellte Deklaration (Nebendeklaration) einzureichen, sofern dieser Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz innerhalb der Hamburgischen oder der benachbarten Preußischen Gebietstheile (für Bremen: sofern dieser Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz an einem der Hafenplätze der Unterweser oder in einem benachbarten Orte) hat. Für eine solche Deklaration ist der Aussteller unbedingt, der Waareninhaber nur insoweit verantwortlich, als ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit derselben bekannt war oder bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte bekannt werden müssen.

Kann der Waareninhaber von dem Verfügungsberechtigten eine ordnungsmäßige Deklaration nicht erlangen, und ist er auch selbst zur Abgabe einer solchen außer Stande, so hat er dies auf dem Deklarationsformular unter Angabe des Aufbewahrungsortes der in Betracht kommenden Waaren zu erklären. Die Waaren sind alsdann unter amtlichen Verschluß zu legen.

§. 6.

Zur Deklaration der Waaren dienen Formulare nach dem anliegenden Muster, welche amtlich zur Vertheilung gelangen. Bei der Ausfüllung der Formulare ist die denselben beigegebene Anleitung zum Gebrauch zu beachten; insbesondere sind alle zu deklarirenden Waaren nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs genau zu bezeichnen. Wo der Tarif verschiedene Nachversteuerungsmaßstäbe enthält, hat der Deklarant die Wahl des Maßstabes, vorbehaltlich des Rechts der Revisionsbeamten, die Versteuerung nach Zahl der Flaschen zu beanstanden, falls dieselbe zu wesentlichen Abweichungen von der Nachversteuerung

nach Gewicht führen würde. Bei Gewichtsdeklarationen ist bei jedem einzelnen Waarenposten zu bemerken, ob das angegebene Gewicht Brutto- oder Nettogewicht ist. Bei der Deklaration von Branntwein nach der Anmerkung zu Nummer 25 b 2 des Tarifs ist die Menge des Branntweins in Litern unter Hinzufügung der Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles anzugeben.

Wird eine der im Tarif vorgesehenen Abgabeermäßigungen oder Abgabebefreiungen beansprucht, so hat der Deklarant den Nachweis zu führen, daß die tarifmäßigen Voraussetzungen einer solchen Ermäßigung oder Befreiung vorhanden sind. In der Deklaration genügt die Angabe des Grundes für den erhobenen Anspruch.

§. 7.

In den Deklarationen sind die zu deklarirenden Waaren übersichtlich zu gruppiren, dergestalt, daß sämmtliche in demselben baulichen Raum (Stockwerk, Boden u. s. w.) lagernden Waaren im Zusammenhange aufgeführt, innerhalb der hierdurch entstehenden Waarengruppen aber diejenigen Waaren zusammengestellt werden, welche derselben Nummer beziehungsweise Position des Tarifs angehören.

Waaren, welche in verschiedenen Grundstücken lagern, dürfen nicht auf einem und demselben Formular deklarirt werden. Ebensowenig dürfen von verschiedenen Personen ausgehende Deklarationen auf einem Formular vereinigt werden.

§. 8.

Die ausgesandten Deklarationsformulare sind am Tage vor dem Zollanschlusse, von Mittags 12 Uhr an, ausgefüllt und unterzeichnet zum Abholen bereit zu halten. Hat der Empfänger keine deklarationspflichtigen Gegenstände in seinem Gewahrsam, so hat er dies auf dem Formular zu erklären und die Richtigkeit dieser Angabe durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Diejenigen Personen, welchen ein Deklarationsformular amtlich nicht zugestellt worden ist, werden dadurch von der ihnen nach §§. 4 und 5 obliegenden Deklarationspflicht nicht befreit. Dieselben haben vielmehr, falls sie nachsteuerpflichtige Waaren in ihrem Gewahrsam haben, ein Deklarationsformular von einem Nachsteuerbüreau sich aushändigen zu lassen und dieses unaufgefordert dem Nachsteuerbüreau ihres Bezirks (§. 9) am Tage vor dem Zollanschlusse bis Mittags 12 Uhr ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

§. 9.

Zur Leitung des Nachsteuergeschäfts wird eine Nachsteuerkommission eingesetzt. Unter derselben fungiren die für örtlich abgegrenzte Bezirke bestellten Nachsteuerbüreaus.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Nachsteuerkommission durch die hiermit beauftragten Beamten; soweit erforderlich, werden letzteren kaufmännische oder gewerbliche Sachverständige beigegeben.

§. 10.

Den mit der Vornahme der Revision beauftragten Personen sind alle vorhandenen Waarenvorräthe vorzuzeigen und sämmtliche bauliche Räume, mögen dieselben zur Aufbewahrung von Waaren benutzt werden oder nicht, nachzuweisen und auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung benöthigten Geräthe und Behälter bereit zu halten.

Es hat ferner Jeder, welcher eine zur Lagerung von Waaren bestimmte Lokalität benutzt oder zu benutzen berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob in der gedachten Lokalität deklarationspflichtige Waaren sich befinden oder nicht, dafür Sorge zu tragen, daß vom Tage des Zollanschlusses an bis zur Herstellung des freien Verkehrs während der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends fortgesetzt Jemand daselbst anwesend ist, welcher bereit und im Stande ist, den mit der Vornahme der Revision Beauftragten jede erforderliche Auskunft zu geben.

§. 11.

Kommt der Waareninhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so sind die mit der Vornahme der Revision beauftragten Beamten befugt, sämmtliche Räume, welche von demselben zur Lagerung von Waaren benutzt werden, bis auf Weiteres zu verschließen.

Die gleiche Maßregel kann in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in denen bei der Revision irgend welche nicht sofort aufzuklärende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Deklaration zu Tage treten.

§. 12.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet. Hat derselbe in Gemäßheit des §. 5 eine Deklaration des Verfügungsberechtigten beigebracht, so haften Beide für die Zahlung solidarisch. Werden dem Verfügungsberechtigten Zahlungsfristen gewährt, so hört hiermit die Haftung des Waareninhabers auf.

Dem nach Maßgabe vorstehender Bestimmung zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten ist hinsichtlich ordnungsmäßig deklarirter Waaren auf seinen bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Tage des Zollanschlusses der Nachsteuerkommission schriftlich einzureichenden Antrag eine angemessene Frist zu gewähren, binnen welcher die Waaren mit der Wirkung nachträglicher Befreiung von der Nachversteuerung über die Zollgrenze hinausgeschafft oder unter Beobachtung der im Zollgebiet bestehenden Vorschriften auf eine Niederlage unverzollter Waaren, ein Kontenlager oder eisernes Kreditlager gebracht oder auf ein Zollkonto angeschrieben werden können.

§. 13.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden von der Nachsteuerkommission ermittelt und festgestellt.

Die festgestellten Beträge sind, unbeschadet der nach §. 14 zulässigen Beschwerde, binnen acht Tagen an diejenige Amtsstelle zu entrichten, welche den Zahlungspflichtigen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird. Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge erfolgt in dem für rückständige Staatssteuern vorgeschriebenen Wege.

Für Beträge über 100 Mark sollen auf den an die Nachsteuerkommission schriftlich zu richtenden Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der für größere Posten etwa zu erfordernden Sicherheit.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 14 und 15, sowie des Schlußsatzes des §. 12 des Vereinszollgesetzes auf die Erhebung der Nachsteuer entsprechende Anwendung.

§. 14.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Nachsteuerkommission sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entscheidung für Altona und Wandsbeck und die übrigen in der Nähe Hamburgs belegenen anzuschließenden Preußischen Gebietstheile an die Vollzugskommission für den Zollanschluß Hamburgs, und für die anzuschließenden Theile von Geestemünde und Lehe an die Vollzugskommission für den Zollanschluß Bremens zu richten, welche über dieselben endgültig entscheiden.

§. 15.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der deklarationspflichtigen Waaren im Allgemeinen beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung und Zollerhebung von Seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiet anzuschließenden Gebietstheile fort. Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiete eintritt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr innerhalb der anzuschließenden Gebietstheile der Beschränkung, daß nachsteuerpflichtige Waaren bei Strafe der Konfiskation von den in der Deklaration bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Nachsteuerkommission entfernt werden dürfen.

Auch sind die revidirenden Beamten befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter amtlichen Verschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

Die Nachsteuerkommission ist befugt, auch nach Herstellung des freien Verkehrs, Revisionen und Ermittelungen in Bezug auf die Nachsteuer vornehmen zu lassen.

§. 16.

Von der im §. 15 angeordneten Beschränkung bleiben ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung

derselben abgesondert, vom Verkäufer in ein den revidirenden Beamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird,

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Strafbestimmungen.

§. 17.

Wer es unternimmt, die Nachsteuer zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation im Sinne des §. 135 des Vereinszollgesetzes schuldig, und unterliegt den bezüglichen Strafbestimmungen des genannten Gesetzes.

§. 18.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn Jemand Waaren, deren Deklaration ihm in Gemäßheit dieser Verordnung obliegt, nicht oder nicht rechtzeitig oder in einer Beschaffenheit oder Menge deklarirt, die eine Verringerung der zu entrichtenden Nachsteuer zur Folge gehabt haben würde;

2) wenn ein Waareninhaber eine Deklaration des Verfügungsberechtigten einreicht (§. 5), deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihm bekannt war oder bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte bekannt werden müssen;

3) wenn ein Verfügungsberechtigter (§. 5) eine von ihm ausgestellte Deklaration durch den Waareninhaber einreichen läßt, in welcher nachsteuerpflichtige Waaren in einer Beschaffenheit oder Menge deklarirt werden, die eine Verringerung der zu entrichtenden Nachsteuer zur Folge gehabt haben würde;

4) wenn Jemand über eine unter amtlichen Verschluß gelegte Waare eigenmächtig verfügt.

§. 19.

Das Dasein einer Defraudation wird in den im §. 18 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 20 statt.

§. 20.

Verletzungen des zur Sicherung der Nachsteuer angelegten amtlichen Verschlusses, welche nicht nach §. 18 Ziffer 4 strafbar sind, sowie Zuwiderhandlungen

gegen diese Verordnung, welche nicht besonders mit Strafe bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Diese Strafe trifft, sofern der Fall des §. 18 Ziffer 1 nicht vorliegt, insbesondere auch Denjenigen, der es unterläßt, das ihm zugesandte Deklarationsformular dem abholenden Boten ausgefüllt und unterzeichnet auszuhändigen. Ist der zur Abgabe der Deklaration Verpflichtete ein Handel- oder Gewerbetreibender, so soll die Strafe in der Regel nicht unter 20 Mark betragen.

§. 21.

Für nicht ordnungsmäßig deklarirte Waaren geht der Anspruch auf die etwaigen Erleichterungen, welche bei der Nachversteuerung gewährt werden dürfen, verloren.

§. 22.

Die Vorschriften über das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen finden auf Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Mainau, den 30. September 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:

Herrfurth.

Nachsteuertarif.

Vorbemerkungen.

1) Für die Unterordnung der Waaren unter die einzelnen Positionen des Tarifs sind die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, für die Behandlung der Tara die vom Bundesrath erlassenen Tarabestimmungen maßgebend.

2) Die nach Gewicht zu entrichtende Nachsteuer wird vom Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche die Nachsteuer 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird der Nachversteuerung nach Gewicht das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Abgabepflichtige die Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Für Syrup in Fässern sind 11 Prozent Tara zu gewähren.

Für die übrigen Waarengattungen ergiebt der Tarif die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Befinden sich Waaren, welche der Nachversteuerung unterliegen, in einer Umschließung, für welche ein Taragewicht nicht festgestellt ist, so ist der Versteuerung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Bei Wein und Petroleum in Lager- oder Transportbassins ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das nachsteuerpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

3) Nachsteuerbeträge von weniger als fünf Pfennig werden überhaupt nicht, höhere Beträge nur insoweit sie durch 5 theilbar sind unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

4) Unter Flaschen im Sinne des Tarifs sind nur solche von gewöhnlicher Art zu verstehen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
1	**Abfälle:**			
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	.	frei	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	.	frei	
	Anmerkung zu b. An sich nachsteuerpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, nachsteuerfrei zugelassen.			
	c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	
	Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.			
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**			
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:			
	1) eindrähtiges, roh			
	α) bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	12	15 in Kisten. 13 in Fässern. 13 in Körben. 3 in Ballen.
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	18	
	γ) » » 45 » » 60 »	desgl.	24	
	δ) » » 60 » » 79 »	desgl.	30	
	ε) » » 79 englisch	desgl.	36	
	2) zweidrähtiges, roh			
	α) bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	15	14 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen.
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	21	
	γ) » » 45 » » 60 »	desgl.	27	
	δ) » » 60 » » 79 »	desgl.	33	
	ε) » » 79 englisch	desgl.	39	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	3) ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt			
	α) bis zur Nr. 17 englisch........	100 Kilogramm	24	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen.
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch........	desgl.	30	
	γ) » » 45 » » 60 »	desgl.	36	
	δ) » » 60 » » 79 »	desgl.	42	
	ε) » » 79 englisch........	desgl.	48	
	4) drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt........	desgl.	48	18 in Kisten aus hartem Holz und in Fässern. 16 in Kisten aus weichem Holz. 13 in Körben. 3 in Ballen. Für drei und mehrdrähtiges Garn auf Holzrollen: 14 in Kisten über 200 Kilogramm.
	5) zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	desgl.	70	18 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen. Für akkommodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollenzwirn jeder Art auf Holzrollen: 13 in Kisten über 200 Kilogramm.
	6) Dochte, ungewebte........	desgl.	24	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:			
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert........	desgl.	80	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	2) gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete......	desgl.	100	
	3) alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	120	
	4) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt........	desgl.	230	
	5) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind........	desgl.	200	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	6) Spitzen und alle Stickereien	100 Kilogramm	350	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerkungen zu d:			
	1) baumwollene Fischernetze, neu	desgl.	3	
	2) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	desgl.	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	3) Schmirgeltuch	desgl.	6	
3	**Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**			
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte	.	frei	
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 Kilogramm	3	
	c) grobe Bleiwaaren auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6	
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	a) grobe:			
	1) Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	desgl.	4	
	2) andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	desgl.	8	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	desgl.	20	16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	b) Ultramarin	100 Kilogramm	15	15 in Kisten. 9 in Fässern.
	c) Wachholderöl, Rosmarinöl	desgl.	12	16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Zündhölzer und Zündkerzchen	desgl.	10	20 in Kisten.
	e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	desgl.	8	16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Oelfirniß	desgl.	6	
	g) Aetzkali, Aetznatron	desgl.	4	
	h) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen	desgl.	3	
	i) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	desgl.	2,50	
	k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	desgl.	1,50	
	l) Wasserglas	desgl.	1	
	m) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis l, nachstehend unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige	.	frei	
	n) Strontianpräparate	100 Kilogramm	2	
	o) Kreide, geschlemmte	desgl.	0,30	
6	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	desgl.	1	
	b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 Kilogramm	2,50	
	Anmerkung zu b. Luppeneisen noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	desgl.	1,50	
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:			
	1) rohe	desgl.	3	
	2) polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	desgl.	5	
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	desgl.	3	
	Anmerkung zu b und d. Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole	desgl.	0,50	
	e) Eisenwaaren:			
	1) ganz grobe:			
	α) aus Eisenguß	desgl.	2,50	
	β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	desgl.	3	
	γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	desgl.	5	
	2) grobe:			
	α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	desgl.	6	
	β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	desgl.	10	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. Für Schraubenbolzen, Holzschrauben, Stifte und Nägel: 8 in Fässern und Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . .	100 Kilogramm	15	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerkung zu e 2. Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei	•	frei	
	3) feine:			
	α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;			
	β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,			
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24	
	γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	60	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:**			
	a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	•	frei	
	b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:			
	1) ungeformt	100 Kilogramm	10	14 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. 6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.
	2) geformt, auch durchlocht	desgl.	24	
	c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	desgl.	24	
	d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	desgl.	40	16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	60	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**			
	a) Weizen	100 Kilogramm	5	
	b) α) Roggen	desgl.	5	
	β) Hafer	desgl.	4	
	γ) Buchweizen	desgl.	2	
	δ) Hülsenfrüchte	desgl.	2	
	ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten	desgl.	1	
	c) Gerste	desgl.	2,25	
	d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	desgl.	2	
	β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinussamen, Palmkerne und Koprah	.	frei	
	e) Mais und Dari	100 Kilogramm	2	
	f) Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	desgl.	4	
	Anmerkung zu f. Malz in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt:			
	1) aus ausländischer Gerste	desgl.	3	
	2) aus inländischer Gerste	.	frei	
	g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	100 Kilogramm	3	
	h) Weinbeeren, frische:			Für Weinbeeren, frische, soweit sie dem Satze von 10 Mark für 100 Kilogramm unterliegen: 16 in Kisten und Fässern. 20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergleichen eingelegt. 11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoffen rc.). 8 in Körben mit Deckeln. 6 in Körben ohne Deckel.
	α) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	desgl.	4	
	β) andere	desgl.	10	
	i) Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt)	desgl.	1	
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	.	frei	
10	**Glas und Glaswaaren:**			
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstengelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 Kilogramm	3	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern ..	100 Kilogramm brutto	8	
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:			
	1) bis 120 Centimeter	100 Kilogramm	6	
	2) über 120 bis 200 Centimeter	100 Kilogramm brutto	8	
	3) über 200 Centimeter	desgl.	10	
	d) 1) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3	
	2) Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24	
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24	Für Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte: 22 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: 40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Fässern und Körben.
	Anmerkung zu e. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	desgl.	4	
	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	30	40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerkung zu f. Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	desgl.	10	50 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
11	**Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**			
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern	.	frei	
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	desgl.	100	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	desgl.	200	
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	desgl.	3	
	f) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	desgl	6	
	g) zugerichtete Schmuckfedern	desgl.	900	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
12	**Häute und Felle:**			
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	.	frei	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	.	frei	
13	**Holz- und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:**			
	a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	b) Holzborke und Gerberlohe	100 Kilogramm	0,50	
	c) Bau- und Nutzholz:			
	1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,20 1,20	
	2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,40 2,40	
	Anmerkung zu c 1 und 2. Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10 0,60	
	3) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	1 6	
	Anmerkungen zu c 2 und 3.			
	1) Ausländisches Bau- und Nutzholz, welches in den anzuschließenden Gebietstheilen einer der unter c 2 und 3 aufgeführten Bearbeitungen unterlegen hat:			
	a) Nutzholz von Cedern	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,12 0,75	
	b) anderes Bau- oder Nutzholz	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,25 1,50	
	2) geschnittenes Holz von Cedern	100 Kilogramm	0,25	
	3) Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken	.	frei	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	100 Kilogramm	3	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	e) Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	100 Kilogramm	6	
	Anmerkung zu d und e. Hobelwaaren und Fourniere, in den anzuschließenden Gebietstheilen aus ausländischem Bau- und Nutzholz hergestellt	desgl.	0,30	
	f) 1) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben	desgl.	10	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	2) Grobe Korkwaaren (Streifen-, Würfel- und Rindenspunde)	desgl.	5	
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronce	desgl.	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen. Für Korkstopfen:
	Anmerkungen zu g. 1) Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien	desgl.	10	5 in Ballen.
	2) Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	desgl.	40	20 in Fässern. 10 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	3) Gepreßte Hornknöpfe	desgl.	100	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	h) gepolsterte Möbel aller Art:			
	1) ohne Ueberzug	desgl.	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) mit Ueberzug	desgl.	40	
14	**Hopfen**	100 Kilogramm brutto	20	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**			
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	1) musikalische	100 Kilogramm	30	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	
	b) Maschinen:			
	1) Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogramm	8	
	2) andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:			
	α) aus Holz	desgl.	3	
	β) aus Gußeisen	desgl.	3	
	γ) aus schmiedbarem Eisen	desgl.	5	
	δ) aus anderen unedlen Metallen	desgl.	8	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerkung zu b 1 und 2. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	.	frei	
	3) Kratzen und Kratzenbeschläge	100 Kilogramm	36	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:			
	1) Eisenbahnfahrzeuge:			
	α) weder mit Leder noch mit Polsterarbeit	vom Werth	6 Prozent	
	β) andere	desgl.	10 Prozent	
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	150	
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	.	frei	
	Anmerkung. Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Nachsteuersätzen.			
16	**Kalender**	.	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**			
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren u. dergl.	.	frei	
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck	100 Kilogramm	3	
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden	desgl.	40	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	60	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	desgl.	90	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkungen zu e. 1) Kautschuckdrucktücher für Fabriken, und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole	.	frei	
	2) Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck	100 Kilogramm	24	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
18	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**			
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	desgl.	1 200	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) von Halbseide	desgl.	675	
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	desgl.	300	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 Kilogramm	130	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	desgl.	150	
	f) Hüte:			
	1) seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	desgl.	300	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	desgl.	180	
	3) Damenhüte, garnirt	1 Stück	1	
	4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	desgl.	0,20	
	g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander	100 Kilogramm	900	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:**			
	a) Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch; Kupfer und andere Scheidemünzen	.	frei	
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 Kilogramm	12	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen. Für unplattirtes Messingblech: 8 in Kisten. Für unplattirten Messingdraht: 9 in Kisten über 50 Kilogramm. 7 in Fässern über 50 Kilogramm.
	c) in Blechen und Draht, plattirt	desgl.	28	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Waaren, und zwar:			
	1) grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	desgl.	18	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	2) andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 b 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	30	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronce, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	60	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	600	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;			
	2) feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;			
	3) Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren	desgl.	200	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	Anmerkung zu b 1. Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	desgl.	30	
	c) 1) unechtes Blattgold und Blattsilber;			
	2) Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	3) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	100 Kilogramm	120	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:			
	1) Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stück	3	
	2) Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse	desgl.	1,50	
	3) Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	desgl.	0,50	
	4) goldene Gehäuse ohne Werk	desgl.	1,50	
	5) andere Gehäuse ohne Werk	desgl.	0,50	
21	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	100 Kilogramm	18	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Sohlleder, sowie Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	desgl.	36	
	Anmerkung zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	desgl.	3	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem, lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	100 Kilogramm	70	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkung zu c und d. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.			
	e) Handschuhe	desgl.	100	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:			
	a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:			
	1) bis Nr. 8 englisch	desgl.	5	
	2) über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	desgl.	6	
	3) » » 20 » » 35 »	desgl.	9	13 in Kisten. 2 in Ballen.
	4) » » 35 englisch	desgl.	12	
	Anmerkung zu a. Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole	.	frei	
	b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:			
	1) bis zu Nr. 20 englisch	100 Kilogramm	12	13 in Kisten. 2 in Ballen.
	2) über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	desgl.	15	
	3) » » 35 englisch	desgl.	20	
	c) akkommodirtes Nähgarn; Zwirn, unter a, b und d nicht genannt	desgl.	36	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) akkommodirter Nähzwirn	desgl.	70	
	e) Seilerwaaren:			
	1) Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	desgl.	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2) aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	desgl.	24	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:			
	1) bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	100 Kilogramm	12	13 in Kisten. 6 in Ballen. (für f 1 bis 4)
	2) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	desgl.	24	
	3) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	36	
	4) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	60	
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:			
	1) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	60	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. (für g 1 bis 3)
	2) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	120	
	3) Damast aller Art	desgl.	150	
	Anmerkung zu f und g. Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel	desgl.	60	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	100	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. (für h und i)
	i) Stickereien	desgl.	150	
	k) Zwirnspitzen	desgl.	800	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
23	**Lichte**	100 Kilogramm	18	16 in Kisten.
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**			
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	
	b) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**			
	a) Bier aller Art, auch Meth	100 Liter oder 100 Kilogramm	5,25 4	
	Anmerkungen zu a:			
	Inländisches Bier:			
	1) In den der Brausteuergemeinschaft nicht angehörigen Gebieten hergestellt	100 Liter	2	
	2) Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt, untergährig	desgl.	1	
	3) In den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt, obergährig	desgl.	0,50	
	4) Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft hergestellt, obergährig	.	frei	
	b) Branntwein.			
	1) Arrac, Cognac, Rum:			
	α) in Fässern eingeführt, einschließlich des im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen auf Flaschen umgefüllten	100 Kilogramm oder 100 Liter oder 1 Flasche	125 137,50 1	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen eingeführt	100 Kilogramm oder 1 Flasche	180 2,40	24 in Kisten. 16 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	2) Aller übrige Branntwein, einschließlich des versetzten:			
	α) in Fässern eingeführt, einschließlich des im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen auf Flaschen umgefüllten	100 Kilogramm oder 100 Liter oder 1 Flasche	180 198 1,45	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen eingeführt	100 Kilogramm oder 1 Flasche	180 2,40	24 in Kisten. 16 in Körben.
	Anmerkung zu b 2. Im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen erzeugter Branntwein, auch daselbst zu Trinkbranntwein, Fruchtsäften, Punsch- und ähnlichen Essenzen verarbeitet....	1 Liter reinen Alkohols	0,86	
	c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe	100 Kilogramm	65	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben. Für Preßhefe: 15 in Kisten. 9 in Fässern.
	d) 1) Essig aller Art in Fässern eingeführt, einschließlich des im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen auf Flaschen umgefüllten	100 Kilogramm oder 100 Liter oder 1 Flasche	8 9,60 0,07	
	2) Essig in Flaschen oder Kruken eingeführt......	100 Kilogramm oder 100 Liter oder 1 Flasche	48 93 0,70	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Wein und Most, auch Cider:			
	1) in Fässern eingeführt, einschließlich des im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen auf Flaschen umgefüllten................	100 Kilogramm oder 100 Liter oder 1 Flasche	24 28 0,21	11 in Ueberfässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	2) in Flaschen eingeführt:			
	α) Schaumweine	100 Kilogramm oder 1 Flasche	80 1,45	24 in Kisten. 16 in Körben.
	β) andere	100 Kilogramm oder 1 Flasche	48 0,70	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Butter, auch künstliche	100 Kilogramm	20	16 in Töpfen. 13 in Kübeln von hartem Holz und in Fässern. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 in Körben. Für finnische Butter (zur See eingegangen): 15 in Kübeln von weichem Holz, sofern dieselben außergewöhnlich stark im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln sind.
	Anmerkung zu f. Margarine (künstliche Butter)			
	1) in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt	desgl.	10	
	2) im Zollgebiet hergestellt	.	frei	Tara wie bei Nr. 25 f.
	g) 1) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon	100 Kilogramm	20	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben. 3 in Ballen. Für Fleischextrakt: 24 in Fässern und Kisten. Für geräucherten Schweinespeck: 11 in Kisten.
	2) Fische:			
	α) frische	.	frei	
	β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe) in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene)	100 Kilogramm	3	20 in Fässern.
	γ) mit Essig, Oel, oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend	desgl.	12	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Für Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen: 17 in Kisten.
	δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingegangen .	desgl.	60	
	3) α) Federvieh, aller Art, nicht lebend	desgl.	12	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	β) anderes Geflügel; Wild aller Art, nicht lebend	desgl.	30	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	h) Früchte (Südfrüchte):			
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln und dergleichen	100 Kilogramm	4	
	Anmerkung zu h 1. Verlangt der Nachsteuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten 0,65 Mark. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene abgabefrei, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.			
	2) Feigen, Korinthen, Rosinen..........	desgl.	8	16 in Kisten. 10 in Fässern und Körben unter 300 Kilogramm. 7 in Fässern und Körben von 300 Kilogramm und darüber. 6 in Ballen.
	3) getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten und dergleichen...........	desgl.	10	Zusatztara für die der Nettoversteuerung unterliegenden Südfrüchte: 2 in Säckchen oder Bällchen. 10 in Schachteln, Körbchen oder Kistchen.
	i) Gewürze:			
	1) Saffran	desgl.	40	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	2) andere Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	desgl.	50	
	Anmerkung zu i. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole	.	frei	
	k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3	
	Anmerkung zu k. 1) Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 Kilogramm nachversteuert. 2) Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	.	frei	
	l) Honig	100 Kilogramm	20	Für Honig in Waben: 20 in Bienenkörben oder in Bienenstöcken. 20 in Kisten. 13 in Körben. 11 in Kübeln. Für ausgelassenen Honig: 20 in Kisten, 13 in Körben — nur bei dem in Flaschen, Büchsen ꝛc. eingegangenen Honig.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	m) 1) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	100 Kilogramm	40	17 in Kisten unter 200 Kilogramm. 12 in Kisten von 200 Kilogramm und darüber. 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen. 1 in Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen. Für rohen Kaffee: 16 in Kisten von weichem Holz unter 200 Kilogramm. 8 in doppelwandigen, cylinderförmigen Fässern leichter Bauart, sogenannten Patentfässern, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz.
	2) Kaffee, gebrannter	desgl.	50	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkung zu m 2. In den anzuschließenden Gebietstheilen gebrannter Kaffee	desgl.	50	
	3) Kakao, in Bohnen:			
	α) roher	desgl.	35	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen. Für Kakao in Bohnen: 1 in Säcken. 1 in Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen.
	β) gebrannter	desgl.	45	
	Anmerkung zu m 3 β. In den anzuschließenden Gebietstheilen gebrannter Kakao in Bohnen	desgl.	45	
	4) Kakaoschalen	desgl.	12	
	n) Kaviar und Kaviarsurrogate	desgl.	150	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	desgl.	20	19 in Kisten von 50 Kilogramm und darüber. 16 in Kisten unter 50 Kilogramm. 11 in Fässern. 12 in Kübeln von 150 Kilogramm und darunter. 8 in schweren Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) 1) α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	100 Kilogramm	60	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Für Citronat (Orangeat), Succade: 14 in Kisten. 13 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz. 15 in dergleichen mit Leinwandumhüllung. Für Kindermehl: 17 in Kisten.
	Anmerkungen zu p 1 α.			
	1) Zuckerwerk und Cakes, im Zollgebiet hergestellt ...	.	frei	
	2) Zuckerwerk, in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt	100 Kilogramm	21,50	
	3) Cakes, in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt	desgl.	12	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Oliven	desgl.	20	
	2) α) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; trockene Nüsse, Kastanien, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	desgl.	4	
	β) Citronenschalen, Orangenschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	desgl.	2	
	γ) Johannisbrot	desgl.	1	
	3) α) Chokolade	desgl.	50	
	Anmerkung zu p 3 α. Chokolade, in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt	desgl.	30	20 in Kisten von hartem Holz und in Fässern. 14 in Kisten von weichem Holz. 13 in Körben. 6 in Ballen. Für gemahlenen Kakao: 12 in Fässern von weichem Holz.
	β) Kakaomasse, gemahlener Kakao und Chokoladesurrogate	desgl.	80	
	Anmerkung zu p 3 β. Kakaomasse, gemahlener Kakao und Chokoladesurrogate, in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt	desgl.	45	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	q) 1) α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	100 Kilogramm	12,50	14 in Kisten. 9 in Fässern.
	Anmerkung zu q 1 α. Im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellte Reisstärke	desgl.	6,40	
	β) Nudeln, Maccaroni	desgl.	13,50	14 in Kisten.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	desgl.	10,50	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkung zu q 2. Mehl: 1) Im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt:			13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	α) aus Weizen	desgl.	6,65	
	β) aus Roggen	desgl.	7,65	
	γ) aus Reis	desgl.	4	
	2) In den anzuschließenden Gebietstheilen aus inländischem Getreide hergestellt	•	frei	
	r) 1) Muscheln oder Schaalthiere aus der See mit Ausnahme der unter r 2 genannten	100 Kilogramm brutto	24	
	2) Austern, Hummern und Schildkröten	desgl.	50	
	s) Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4	
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz) sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	desgl.	12	1 in Säcken. 0,5 in Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen.
	Anmerkung. Salz, inländisches	desgl.	12	
	u) Syrup: Siehe Zucker (Nr. 25 x).			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	v) Taback: 1) Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen	100 Kilogramm	85	Für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel: 26 in Kisten von 175 Kilogramm und darunter. 22 in Kisten über 175 Kilogramm. 11 in Fässern von 700 Kilogramm und darunter. 8 in Fässern über 700 Kilogramm. 18 in Körben aus Weidenruthen. 22 in Körben aus Weidenruthen, in Leinen emballirt. 21 in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt. 10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken. 8 in Umschließungen aus Thierhäuten. 13 in Umschließungen aus Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt. 12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Hanfstricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblatt-Platten). 5 in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt. 3 in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material. 2 in Umschließungen aus leichteren Matten. 2 in einfacher Umschließung aus schwerem Leinen. 1 in einfacher Umschließung aus leichtem Leinen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	2) Fabrizirter Taback:			Tara bei der Versteuerung nach Gewicht:
	α) Cigarren	100 Kilogramm oder 1 000 Stück	270 / 15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. 8 in Thierhäuten (für saucirte Tabackblätter).
	β) Cigarretten	100 Kilogramm oder 1 000 Stück	270 / 3	Zusatztara für Cigarren und Cigarretten: 24 in kleinen Kisten. 12 in Körbchen oder Pappkasten.
	γ) anderer	100 Kilogramm	180	
	Anmerkungen zu v 1 und 2.			
	1) Im Zollgebiet erzeugter Taback:			
	α) unbearbeitete Blätter	desgl.	45	
	β) entrippte Blätter	desgl.	52	
	2) Im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellte Tabackfabrikate:	.		
	α) Cigarren	100 Kilogramm oder 1 000 Stück	94 / 5,25	Tara wie im §. 5 des vom 1. Oktober 1888 an gültigen Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback.
	β) Cigarretten	100 Kilogramm oder 1 000 Stück	66 / 0,70	
	γ) Rauchtaback	100 Kilogramm	81	
	δ) Schnupf- und Kautaback	desgl.	60	
	w) Thee	desgl.	100	23 in Kisten.
	Anmerkung zu w. Thee zur Theeïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein	.	frei	
	x) Zucker:			
	1) Syrup und Melasse	100 Kilogramm	15	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
25	2) Anderer Zucker jeder Art und Beschaffenheit ...	100 Kilogramm	30	Für Brot- (Hut-) Zucker, Kandis, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern, jedoch nur 8 für Brot- (Hut-) Zucker. 13 in Kisten. 7 in Körben. Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen. 1 in Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen.
	Anmerkung zu 1 und 2. Syrup, Melasse und Zucker anderer Art, im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt:			
	a) Syrup, Melasse, deren Zuckergehalt in der Trockensubstanz mehr als 70 Prozent beträgt ...	desgl.	12	11 in Fässern.
	b) Zucker anderer Art:			
	α) Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt ...	desgl.	17,25	Für Brotzucker: 17 in Fässern von weichem Holz, sofern die einzelnen Brote eine besondere Umschließung von Papier und Bindfaden haben. 11 in Fässern von weichem Holz ohne besondere Umschließung der einzelnen Brote.
	β) Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfeln, auch zerkleinert, die sogenannten Crystals und andere weiße harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker ...	desgl.	21,50	Zusatztara für Brotzucker: 2½ in Umschließungen von Papier und Bindfaden.
	γ) alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit dieselben nicht unter β fallen ...	desgl.	20,15	Für Roh-, Krystall- und gemahlenen Zucker: 8 in Fässern von weichem Holze. 1,5 in einfachen Säcken.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**			
	a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen:			
	1) Speiseöl ...	desgl.	10	20 in Kisten. 16 in Körben.
	2) anderes ...	desgl.	20	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	b) Speiseöle in Fässern, einschließlich der im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen auf Flaschen umgefüllten:			
	1) Olivenöl	100 Kilogramm	4	
	2) andere Speiseöle, als: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl	desgl.	10	
	c) Leinöl, Baumwollsamenöl in Fässern, Oelsäure	desgl.	4	
	d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt:			
	1) Olivenöl	.	frei	
	2) Ricinusöl	100 Kilogramm	2	
	e) Palm- und Kokosnußöl	desgl.	2	
	f) anderes Oel in Fässern	desgl.	9	Für Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln rc.): 16 in Kisten. 9 in Körben. 2 in Ballen.
	Anmerkungen zu b bis f.			
	1) Im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestelltes Oel:			
	a) Rüböl und Dotteröl	desgl.	5	
	b) Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl	desgl.	3	
	c) anderes	.	frei	
	2) In den anzuschließenden Gebietstheilen aus inländischen Oelfrüchten hergestelltes Oel	.	frei	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	
	h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	100 Kilogramm	10	Für Schmalz von Schweinen und Gänsen: 16 in Fässern über 150 Kilogramm. 12 in Fässern von 150 Kilogramm und darunter, in Kisten, Kübeln und Eimern. Für andere schmalzartige Fette: 13 in Fässern und Kisten.
	Anmerkung zu h.			
	Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole	desgl.	2	
	i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt	desgl.	10	13 in Fässern und Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	k) Fischspeck; Fischthran	100 Kilogramm	3	
	l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt	desgl.	2	
	m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern ꝛc.); Erdwachs, gereinigt	desgl.	15	13 in Fässern und Kisten.
27	**Papier und Pappwaaren:**			
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	.	frei	
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier	100 Kilogramm	1	
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	desgl.	4	
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	desgl.	6	
	e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	desgl.	10	14 in Kisten. 13 in Körben. 8 in Ballen. Für Druckpapier: 7 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt. 4 in Stößen mit Schutzleisten an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt. Für anderes Papier: 6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.
	f) 1) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	desgl.	4	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	2) Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	100 Kilogramm	12	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	3) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	desgl.	24	16 in Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen. Für Papiertapeten: 25 in Kisten. 4 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):			
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	desgl.	150	20 in Kisten. 16 in Fässern. 6 in Ballen.
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	desgl.	6	
29	**Petroleum:**			
	a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle	desgl.	6	
	b) mineralische Schmieröle	desgl.	10	24 in Kisten. 16 in Körben.
	Anmerkung zu b. Mineralisches Schmieröl, a) in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellt......	desgl.	10	24 in Kisten. 16 in Körben.
	b) aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammend	.	frei	
30	**Seide und Seidenwaaren:**			
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	
	b) Seidenwatte	100 Kilogramm	24	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	100 Kilogramm	36	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen. Für Seide und Floretseide, gefärbt: 5 in Ballen.
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	desgl.	200	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	e) 1) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	800	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	2) Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	desgl.	600	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	3) Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	desgl.	1 000	
	Anmerkung zu e 1. Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	desgl.	250	
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	desgl.	450	20 in Kisten. 11 in Ballen.
	Anmerkungen. 1) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	desgl.	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.			
31	**Seife und Parfümerien:**			
	a) Schmierseife	desgl.	5	13 in Kisten. 6 in Ballen. Für feste Seife in Stangen oder Riegeln: 11 in Kisten.
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	desgl.	10	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seifen aller Art	100 Kilogramm	30	16 in Kisten.
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm	desgl.	20	
	e) alle übrigen Parfümerien	desgl.	100	
32	**Spielkarten**, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60	
33	**Steine und Steinwaaren:**			
	a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen ...	•	frei	
	Anmerkung zu a. Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.			
	b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	100 Kilogramm	0,25	
	c) roher Tafelschiefer	desgl.	0,50	
	d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit, écossines — petit granit — nicht gehört	•	frei	
	e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten	100 Kilogramm	0,50	
	f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen...........	desgl.	3	
	Anmerkung zu e und f. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke zu behandeln.			
	g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	60	16 in Fässern und Kisten.
	b) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:			
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:			
	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen ...	desgl.	15	16 in Kisten. 10 in Fässern.
	β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen	desgl.	6	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	16 in Fässern und Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen**	.	frei	
35	**Stroh- und Bastwaaren:**			
	a) grobe:			
	1) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt	100 Kilogramm	3	
	2) andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte; Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt	desgl.	10	20 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Strohbänder	desgl.	18	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf 2c., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	20 in Kisten. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:			
	1) ohne Garnitur	1 Stück	0,20	
	2) mit Garnitur	desgl.	0,40	
	Anmerkung zu d. Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.			
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
36	**Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt** (Bergtheer)	.	frei	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweitig genannt:**			
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3	
38	**Thonwaaren:**			
	a) gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt	.	frei	
	b) feuerfeste Steine	100 Kilogramm	0,50	
	c) Falzdachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	desgl.	1	
	d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	desgl.	2	
	e) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:			
	1) einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	desgl.	10	22 in Kisten. 13 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	2) zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	16	22 in Kisten. 13 in Körben.
	f) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):			
	1) weiß	desgl.	14	
	2) farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	30	
39	**Vieh:**			
	a) 1) Pferde	1 Stück	20	
	2) Maulesel, Maulthiere und Esel	desgl.	10	
	Anmerkung zu a 1 und 2. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	9	
	c) Ochsen	desgl.	30	
	d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	desgl.	6	
	e) Kälber unter 6 Wochen	desgl.	3	
	f) Schweine	desgl.	6	
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	desgl.	1	
	h) Schafvieh	desgl.	1	
	i) Lämmer	desgl.	0,50	
	k) Ziegen	.	frei	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**			
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	desgl.	30	
	c) Wachsmusselin, Wachstafft	desgl.	50	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
41	**Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:**			
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei	
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2	
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:			
	1) aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	desgl.	3	
	2) hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:			
	α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt	desgl.	3	
	β) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	desgl.	24	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen mit eisernen Reifen 3 in Ballen ohne eiserne Reifen.
	3) anderes Garn:			
	α) roh, einfach	desgl.	8	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen mit eisernen Reifen. 3 in Ballen ohne eiserne Reifen.
	β) roh, dublirt	desgl.	10	
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	desgl.	12	
	δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	24	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen mit eisernen Reifen. 3 in Ballen ohne eiserne Reifen
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:			
	1) Tuchleisten	.	frei	
	2) grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 Kilogramm	3	
	3) Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	desgl.	24	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	4) unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
	Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100 Kilogramm	100	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	5) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:			
	α) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	desgl.	135	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	β) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	desgl.	220	
	6) α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	150	
	β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	desgl.	220	
	7) Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	desgl.	300	
	8) gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	desgl.	450	
42	**Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**			
	a) rohes Zink; Bruchzink	.	frei	
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3	
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6	
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Nachversteuerung.	Nachsteuersatz Mark.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
43	**Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:**			
	a) rohes Zinn; Bruchzinn		frei	
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3	
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6	
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24	20 in Fässern. 15 in Kisten. 13 in Körben.

Nachsteuerbezirk № ....

Nummer in der Bezirksliste: ....

Deklaration

des

....

zum Zweck der Nachversteuerung der in dem Grundstück

....

lagernden Waaren.

Hierzu .... Nebendeklarationen der Verfügungsberechtigten (§. 5 der Nachsteuerverordnung).

Anleitung zum Gebrauch.

1) Macht der Waareninhaber von dem im §. 5 der Nachsteuerverordnung bezeichneten Rechte, Nebendeklarationen des Verfügungsberechtigten einzureichen, Gebrauch, so sind diese Nebendeklarationen mit den auf der Hauptdeklaration angegebenen Bezirks- und Listennummern zu bezeichnen und der Hauptdeklaration als Anlage beizufügen. Die Zahl der Nebendeklarationen ist auf der Hauptdeklaration an der dafür bestimmten Stelle einzutragen. Für die Nebendeklarationen sind Formulare wie das vorliegende zu benutzen.

2) Die baulichen Räume, in welchen die deklarirten Waaren lagern, sind in einer den Mustereintragungen entsprechenden Weise genau zu bezeichnen.

3) Von den Deklaranten sind nur die Spalten 1 bis 7 auszufüllen.

4) In **Spalte 2** ist bei verpackten Waaren die Zahl und Art der Kolli, bei unverpackten Waaren anzugeben, daß dieselben unverpackt sind.

5) In **Spalte 3** sind die Waaren nach Anleitung des Tarifs unter Angabe der Tarifnummer zu deklariren.

Exemplare des Nachsteuertarifs sind auf jedem Nachsteuerbüreau zum Preise von 10 Pf. für das Stück erhältlich.

6) In **Spalte 4** ist bei Waaren, welche nach Gewicht nachversteuert werden sollen, das Gewicht, bei anderen Waaren die Menge unter entsprechender Bezeichnung der den Nachversteuerungsmaßstab bildenden Mengeeinheit (Stück, Liter, Flaschen, Tonne ꝛc.) anzugeben.

7) Wird für Waaren von den im §. 3 Ziffer 3 Absatz 2 der Nachsteuerverordnung bezeichneten Gattungen auf Grund ihres Ursprungs eine der im Tarif vorgesehenen Abgabeermäßigungen oder Abgabebefreiungen beansprucht, so ist der Grund für den erhobenen Anspruch in **Spalte 7** anzugeben.

8) Sind deklarationspflichtige Waaren überhaupt nicht vorhanden, oder sind die lagernden Waaren sämmtlich von dem Verfügungsberechtigten (§. 5 der Nachsteuerverordnung) besonders deklarirt worden, so ist dies auf Seite 2 der Deklaration **anzugeben.**

9) Bietet das Formular nicht hinreichend Raum, so sind Einlagebogen zu benutzen, welche mit der Bezirks- und Listennummer zu bezeichnen und der Deklaration anzuheften sind.

Formulare zu Deklarationen, sowie Einlagebogen können auf jedem Nachsteuerbüreau in Empfang genommen werden.

I. Deklaration.						II. Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	
Laufende Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Tarifs unter Angabe der Tarifnummer.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl der Waarenpost im Ganzen.	Angabe, ob das in Sp. 4 angegebene Gewicht Brutto- oder Nettogewicht ist.	Erklärung, ob die Angaben in Spalte 4 und 5 auf Verwiegung beziehungsweise Vermessung oder auf Schätzung unter Zugrundelegung von Probeermittelungen beruhen.		Zahl und Art der Kolli.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Mustereintragungen.					
		Keller:					
1.	30 Faß	Branntwein (Kartoffelspiritus) Anmerkung zu 25 b 2	18 690 *l* darunter 6 210 *l* zu 94 Prozent Tralles und 12 480 *l* zu 93 Prozent Tralles	—	Der Alkoholgehalt ist für jedes Faß gesondert ermittelt; der Inhalt der Fässer ist auf Grund des Aichstempels ohne Vermessung angenommen worden.	Der Branntwein ist im Zollgebiet erzeugt.	
2.	1 460 Flaschen	Anderer Wein als Schaumwein 25 e 1	1 460 Flaschen	—	—	Der Wein ist aus dem Auslande bezogen und in meinen Lagerräumen auf Flaschen umgefüllt.	
3.	200 Flaschen	Schaumwein 25 e 2 α	200 Flaschen	—	—	—	
		I. Speicherboden:					
4.	230 Sack	roher Kaffee 25 m 1	13 800 kg	brutto	Probeermittelungen: jeder Sack wiegt 60 kg	—	
5.	10 Kisten	Cigarren 25 v 2 α	10 000 Stück	—	—	—	
6.	23 Kisten	grobe, abgeschliffene, eiserne Nägel 6 e 2 β	1 196 kg	netto	Genaue Verwiegung.	—	

Ich, Endesunterzeichneter, versichere hierdurch auf Pflicht und Gewissen mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Deklaration nach bestem Wissen angefertigt habe.

.............................., den ......ten .... 1888.

(Unterschrift.)

....

III. Revisionsbefund.					IV. Nachsteuerberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.		VI. Bemerkungen.
Tarifmäßige Benennung der Waaren mit Angabe der Tarifnummer.	Menge der Waaren. Ermitteltes Gewicht.				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes.	Tarifsatz.	Nachsteuerbetrag.	Der Hebe- und Kontrolregister		
	Brutto		Netto					Benennung.	Blatt / Nr.	
	kg	1/100	kg	1/100						
9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.		16.
ird amtlich ausgefüllt.										

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.